

BVGer F-221/2025 vom 16. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-221_2025

FR: TAF F-221/2025 du 16 janvier 2025

IT: TAF F-221/2025 del 16 gennaio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Bulgarien hat der Wiederaufnahme (engl.: take back) des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO vorbehaltlos zugestimmt. Seine grundsätzliche Zuständigkeit ist damit und gestützt auf den entsprechenden Eurodac-Eintrag gegeben. Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, das bulgarische Asylsystem weise rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel auf (vgl. Referenzurteil des BVGer F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 6.6.7; jüngst Urteil des BVGer F-8100/2024 vom 8. Januar 2025 E. 3), aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge. Weiter seien keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat die Vorinstanz insbesondere die Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Situation in Bulgarien, vor dem Hintergrund seiner Tätigkeit und der vorgebrachten schwierigen Lebensumstände in den Camps berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt (vgl. jüngst Urteil des BVGer F-7799/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2). Sie hat zutreffend festgestellt, dass keine Hinweise dafür

vorlägen, wonach Bulgarien das Asylverfahren nicht korrekt durchgeführt hätte, und dass das Land weiterhin zuständig bleibe bis zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug oder einer Regelung des Aufenthalts. Ferner seien allfällige Asylgründe im Rahmen des Zuständigkeitsverfahrens nicht zu prüfen. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat seine Wegweisung nach Bulgarien angeordnet.

E. 3.2

Die auf Beschwerdeebene vorgebrachten Wiederholungen vermögen an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern. Entgegen dem Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe lag es nicht an der Vorinstanz Informationen zum Asylverfahren in Bulgarien einzuholen, sondern wäre der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten gewesen, die drei negativen Entscheide vorzulegen, zumal er sogar geltend macht, den letzten Entscheid erhalten zu haben, als er sich bereits in der Schweiz aufhielt. Weiter ist nicht ersichtlich inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt ungenügend festgestellt und die Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt haben sollte. Es besteht keine Veranlassung, die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das eventualiter gestellte Rückweisungsbegehren ist abzuweisen.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der am 14. Januar 2025 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos geworden.

E. 5.1

Wie vorstehend erwogen, erweisen sich die Rechtsbegehren in der Beschwerdeeingabe als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.